

# RS Vwgh 1990/12/4 90/11/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

KFG 1967 §75 Abs2;

## Rechtssatz

Hielt der Amtsarzt in seinem Gutachten nur die Beibringung entsprechender Befunde für die endgültige Beurteilung der geistigen und körperlichen Eignung für erforderlich, so hätte die Behörde, wenn sie dessenungeachtet eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung nach Beibringung der Unterlagen für erforderlich erachtet, die Gründe hiefür darturn müssen.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel Gutachten

Ergänzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110157.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)